

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Engelschoff vom 19.06.2003

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Engelschoff in seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom beschlossen:

§ 1

Steuermaßstab und Steuersätze

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 48,00 €
 - b) für den zweiten Hund 96,00 €
 - c) für den jeden weiteren Hund 144,00 €
 - d) für einen gefährlichen Hund 480,00 €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe „d“ sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

§ 7 Abs. 4 wird gestrichen. § 7 Abs. 5 wird somit zu § 7 Abs. 4.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Engelschoff, den 06.12.2022

Gemeinde Engelschoff

Frisch
Bürgermeister